

# **18. Deutscher Familiengerichtstag**

## **16. – 19. September 2009**



**AK Nr.: 12**  
**Thema: Grenzen von Umgangsrecht und Umgangspflicht**  
**Leitung: Richterin am OLG Sabine Happ-Göhring, Hamburg**  
**Diplom-Psychologe Dr. Dr. (Univ. Prag) Joseph Salzgeber**  
**Rechtsreferendarin Andrea Radzuweit, Hamburg**

### **Arbeitskreisergebnisse**

Der Arbeitskreis hat sich mit der Frage befasst, wie in Fällen von erheblichen Umgangskonflikten der Umgang dem Kindeswohl entsprechend geregelt werden kann.

Der Arbeitskreis formuliert folgende Empfehlungen bei der Rechtsanwendung:

1. Weigert ein Kind sich verbal, Umgang mit einem Elternteil zu haben, so ist vor einer Einschränkung des Umgangsrechts diese Weigerung zu überprüfen:
  - Steht fest, dass ein Kind erhebliche Gewalt durch den Umgang suchenden Elternteil erlebt hat, so ist der Wille des Kindes beachtlich. Auch eine Umgangsbegleitung kann die dadurch bestehende Gefährdung nicht ausschließen.
  - Sofern das nicht der Fall ist, ist zu überprüfen, ob der geäußerte Wille des Kindes psychologisch nachvollziehbar ist.
  - An Hand einer Interaktionsbeobachtung beim SV ist zu prüfen, ob der geäußerte Wille mit dem Verhalten des Kindes übereinstimmt.
  - Die Entwicklungsgeschichte (hat es früher Umgang gegeben?) und Umstände des Konflikts bzw. der Weigerung (wie ist die Entwicklung bei den Geschwistern, altersspezifische Interessen?) können Hinweise auf die Beachtlichkeit des Kindeswillens geben.
  - Wenn der betreuende Elternteil sein Kind gegen den anderen Elternteil beeinflusst, kann ein Sorgerechtsentzug angedroht werden. Bei einer dahingehenden Entscheidung ist aber zu prüfen, ob eine Sorgerechtsänderung zum Wohl des Kindes, gemessen an den Anforderungen des § 1666 BGB geboten ist (BVerfG FamRZ 2009, 1472 ff).
2. Bei der Analyse von Umgangskonflikten ist nicht nur das Verhalten des betreuenden Elternteils, sondern auch das des Umgang suchenden Elternteils in die Bewertung einzubeziehen.

In § 1684 Abs.2 BGB ist zwar ausdrücklich nur eine Wohlverhaltensklausel bezüglich des jeweils anderen Elternteils geregelt. Es ist aber Verpflichtung des Umgang suchenden Elternteils, die Erziehung nicht zu erschweren und sich selbst am Wohl des Kindes zu orientieren. Ist er dazu nicht in der Lage, so soll zunächst versucht werden, durch eine geeignete Beratung die Fähigkeit, sich auf das Kind einzustellen, zu verbessern.

Bislang besteht nur ein geringes, geeignetes Beratungsangebot; ein Teil der Eltern kann dadurch nicht erreicht werden.

Sofern ein Elternteil auch mit angebotenen Hilfen sich nicht auf die Bedürfnisse des Kindes einzustellen vermag, muss notfalls der Umgang ausgeschlossen werden.

3. Es ist zu begrüßen, dass die Umgangspflegschaft jetzt gesetzlich geregelt ist und so die Unsicherheit über die Rechtsnatur und die Voraussetzungen geklärt sind.

Nach dem Wortlaut des § 1684 Abs.3 S.3 BGB ist die Umgangspflegschaft nur einzurichten, wenn die Wohlverhaltenspflicht dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt worden ist. Es besteht aber ein besonderer Bedarf für Umgangspflegschaften bei Familien, in denen der Umgang nicht (mehr) zustande kommt.

Die bisherige Erfahrung mit Umgangspflegschaften geht dahin, dass diese nicht erfolgreich sind, wenn schon eine große Verhärtung und/oder ein Kontaktabbruch eingetreten sind.

Ein Verfahrenspfleger soll für das gleiche Kind keine Umgangspflegschaft übernehmen, weil die jeweiligen Aufgaben einander widersprechen. Eine Ausnahme kann gegeben sein bei einem besonderen Vertrauensverhältnis zum Kind.

Wichtig ist eine gute professionelle Vorbildung des Umgangspflegers, die Kenntnisse pädagogischer und psychologischer Art umfasst. Es ist wünschenswert, dass der Umgangspfleger den Respekt der Eltern erlangt und zum Kind ein Vertrauensverhältnis aufbaut.